



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/33 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 2025

zur Gewährung einer Ausnahme gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung fluoriertes Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 150 oder mehr in Schnellkühlern/-froster, Eiscremebereitern für handwerklich hergestelltes Speiseeis, Eismaschinen, Transportwagen zur Konservierung und Regenerierung von Speisen, Gärshränken sowie Slush- und Softeismaschinen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang IV Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/573 ist das Inverkehrbringen in sich geschlossener Kälteanlagen, mit Ausnahme von Kühlern, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP („global warming potential“, Treibhauspotenzial) von 150 oder mehr enthalten, ab dem 1. Januar 2025 verboten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist.
- (2) Am 29. Juli 2024 beantragte die zuständige französische Behörde und am 17. September 2024 die zuständige italienische Behörde gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/573 bei der Kommission die Genehmigung einer Ausnahme für das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt von Schnellkühlern/-froster, Eiscremebereitern für handwerklich hergestelltes Speiseeis, Eismaschinen, Transportwagen zur Konservierung und Regenerierung von Speisen, Gärshränken sowie Slush- und Softeismaschinen, die in den Anwendungsbereich von Anhang IV Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/573 fallen (im Folgenden „Ausnahmeanträge“).
- (3) Bei Schnellkühlern/-froster handelt es sich um isolierte Kühlgeräte zur gewerblichen oder industriellen Verwendung, die dafür ausgelegt sind, die Temperatur gekochter Lebensmittel zu Kühlzwecken rasch von 65 °C auf höchstens 10 °C bzw. zu Gefrierzwecken von 65 °C auf -18 °C oder darunter zu senken.
- (4) Eiscremebereiter für handwerklich hergestelltes Speiseeis sind Chargen-Freezer zur gewerblichen oder industriellen Verwendung, die dafür ausgelegt sind, handwerklich hergestelltes Speiseeis ohne Verwendung einer Vorrichtung für die kontrollierte Luftzufuhr herzustellen, indem das Eis kontinuierlich gerührt und schnell auf einen Temperaturbereich zwischen -7 °C und -13 °C heruntergekühlt wird.
- (5) Bei Eismaschinen handelt es sich um Geräte für die Herstellung und Ausgabe von Eis zur gewerblichen oder industriellen Verwendung, bei denen Eisbereitungsmechanismus, Kühlbehälter und Kondensator in einem einzigen Gehäuse integriert sind.
- (6) Transportwagen zur Konservierung und Regenerierung von Speisen sind Lebensmitteltransportgeräte, die aus einem einzigen beweglichen Gehäuse für die Beförderung von Speisen bestehen, das in zwei nicht wasserdichte Fächer mit Heiz- und Kühlfunktion untergliedert ist und mit dem Lebensmittel für eine begrenzte Zeit sowohl kühl gehalten als auch erhitzt, warm gehalten und verteilt werden können.
- (7) Gärshränke sind isolierte Kühlgeräte, mit denen die Luftfeuchtigkeit gesteuert und die Temperatur von Lebensmitteln in einem Bereich zwischen -20 °C und + 40 °C reguliert werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/573, 20.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/573/oj>.

- (8) Bei Slush-Maschinen handelt es sich um Kühlgeräte, die darauf ausgelegt sind, eine Slushzubereitung in einem Behälter mithilfe einer Spirale bei einer Temperatur von $-2,5\text{ °C}$ bis -4 °C kontinuierlich zu rühren. Softeismaschinen sind Kühlgeräte, die darauf ausgelegt sind, eine Softeiszubereitung in einem Behälter mithilfe einer Spirale bei einer Temperatur von -5 °C bis -10 °C und unter starker Luftanreicherung kontinuierlich zu rühren.
- (9) Den Ausnahmeanträgen zufolge gibt es für die meisten der in dieser Verordnung genannten Geräte technisch machbare Alternativen mit einem GWP von weniger als 150. Gleichzeitig muss noch ein sehr erheblicher Teil der Produktionskapazitäten für bestimmte Arten dieser Geräte innerhalb knapper Fristen umgestellt und dabei sichergestellt werden, dass diese Umstellung keine Sicherheitsrisiken birgt. Für die Umstellung auf alternative Kältemittel sind zahlreiche Schritte erforderlich, darunter Änderungen des Herstellungsprozesses, die Neugestaltung der Geräte und die Umschulung von Mitarbeitern. Das Verbot des Inverkehrbringens solcher Geräte trat (gemäß der Verordnung (EU) 2024/573) erst am 11. März 2024 in Kraft und die Umstellung eines solch großen Anteils der Produktionskapazitäten kann in der Praxis nicht bis zum 1. Januar 2025 abgeschlossen werden. Gemäß der Verordnung dürfen Hersteller ihre Geräte ab dem 1. Januar 2025 nur dann in Verkehr bringen bzw. ab dem 12. März 2025 ausführen, wenn sie sie auf die alternativen Kältemittel umgestellt haben. Angesichts des Umfangs der erforderlichen Umstellung würde dies zu unverhältnismäßigen Kosten führen und könnte außerdem eine Knappheit solcher Geräte auf dem Unionsmarkt zur Folge haben. Bestimmte Geräte werden auch in sensiblen Sektoren wie Kindertagesstätten, Seniorenheimen und Krankenhäusern eingesetzt. Den Ausnahmeanträgen zufolge wird mehr Zeit benötigt, um die Umstellung auf alternative Kältemittel mit einem GWP von weniger als 150 zu ermöglichen und gleichzeitig die Versorgungskontinuität solcher Geräte auf dem Unionsmarkt sicherzustellen.
- (10) Die Kommission hat die Anträge der zuständigen französischen und italienischen Behörde geprüft und ist der Auffassung, dass die Bedingungen gemäß Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/573 erfüllt sind. Die Kommission ist der Auffassung, dass für die Umstellung auf verfügbare Alternativen ein Zeitraum von 18 Monaten ausreichen würde, ohne dass dabei unverhältnismäßige Kosten für Hersteller entstehen, die noch nicht auf Alternativen umgestellt haben.
- (11) Gemäß Anhang IV Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/573 gilt das Verbot des Inverkehrbringens der in den Ausnahmeanträgen genannten Gerätetypen auf dem Unionsmarkt ab dem 1. Januar 2025. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte diese Verordnung ebenfalls ab dem 1. Januar 2025 gelten.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/573 eingerichteten Ausschusses für fluorierte Treibhausgase —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Anhang IV Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/573 wird das Inverkehrbringen der folgenden Arten in sich geschlossener Kälteanlagen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2026 genehmigt, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind:

- a) Schnellkühler/-froster mit einer Volllastkapazität von 25 kg bis 100 kg;
- b) Eiscremebereiter für handwerklich hergestelltes Speiseeis mit einer Kühlleistung von mehr als 2 kW;
- c) Eismaschinen mit einer Produktionskapazität von 200 kg bis 2 000 kg pro 24 Stunden;
- d) Transportwagen zur Konservierung und Regenerierung von Speisen mit einer Nennleistung von 1,5 kW bis 10,5 kW;
- e) Gärschränke mit einer Leistungsaufnahme von 1 kW bis 2 kW;
- f) Slush- und Softeismaschinen mit einer Volllast-Kühlkapazität von mehr als 3 Litern.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN